

Bootsangeln auf der Weser

In letzter Zeit sind dem Verein einige Verstöße gemeldet und auch von Behörden geahndet worden, die im Zusammenhang mit dem Angeln vom Boot aus erfolgten. Daher wollen wir unsere Mitglieder in der folgenden Darstellung über das Angeln vom Boot und den rechtlichen Einschränkungen informieren.

Gemäß Bundeswasserstraßengesetz ist das Befahren der Weser mit Booten und somit das Angeln vom Boot grundsätzlich gestattet. Allerdings muss hierbei beachtet werden, dass die übrigen Wasserfahrzeuge, insbesondere die Schifffahrt, nicht behindert werden dürfen. Weiterhin ist zu beachten, dass das Ankern in der durch grüne und rote Tonnen gekennzeichneten Fahrrinne nicht gestattet ist.

Die Wasserfläche der Weser ist **nicht** Teil der verschiedenen Naturschutzverordnungen, die nördlich/stromabwärts der Ortschaft Petershagen gelten und die Nutzungen vom Ufer aus einschränken oder gar ganz untersagen. Das heißt, dass die Wasserfläche unter Beachtung der o. a. Regelungen auf Bundeswasserstraßen zum Boot fahren und somit auch zum Angeln vom Boot aus genutzt werden kann.

Gemäß § 5 WaStrG kann das Befahren der Bundeswasserstraßen, wozu auch die Weser gehört, in Naturschutzgebieten und Nationalparks nach den §§ 23, 24 Bundesnaturschutzgesetz eingeschränkt oder untersagt werden, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Staustufe Schlüsselburg

Dieses grundsätzlich "jedermann" zustehende Befahrensrecht auf der Weser mittels Wasserfahrzeugen findet im Bereich der Staustufe Schlüsselburg eine gesetzliche Einschränkung. So ist nach § 2 Abs. 5 der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in bestimmten Naturschutzgebieten (Naturschutzgebietsbefahrensverordnung - NSGBefV) untersagt, die Bundeswasserstraße Weser im Naturschutzgebiet "Staustufe Schlüsselburg" zwischen dem Weser-Km 232,06 (Beginn des Schleusenkanals bei Müsleringen) und dem Stauwehr bei Weser-Km 236,60 zu befahren. Satz 1 gilt jedoch nicht in der Zeit vom 16. April bis zum 30. September für Segelfahrzeuge mit Antriebsmaschine und sonstige Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine.

In der Zeit vom 01. Oktober bis zum 15. April dürfen Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine nach Einstellung des Schleusenbetriebs Schlüsselburg bis eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang die in Satz 1 bezeichnete Wasserfläche zügig durchfahren.

Wasserfahrzeuge, die die nach Satz 1 genannte Wasserfläche befahren dürfen, müssen, außer im Bereich der Bootsumtragestelle und der genehmigten Steganlagen, einen Mindestabstand von 15 Meter zu den Ufern einhalten. Nach § 6 II NSGBefV gelten die Befahrensverbote jedoch nicht für Wasserfahrzeuge bei Ausübung der gewerblichen Fischerei, soweit diese auf den jeweiligen Wasserflächen zulässig ist.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass man in der Schlüsselburger Schleife kein Boot mit Motor, auch kein Elektromotor, zum Angeln nutzen darf. Boote ohne Motor dürfen nur in der o.a. Sommerzeit zum Angeln genutzt werden. Allerdings müssen die Boote außerhalb der o. a. Weser-Km eingesetzt werden, da dieses im Bereich der Schlüsselburger Schleife nicht gestattet ist. Weiterhin ist zu beachten, dass beim Befahren der Schlüsselburger Schleife und dem Angeln vom Boot ein Abstand von 15 Meter vom Ufer eingehalten wird.

Allerdings muss auch hier das Einlassen der Boote an zulässigen Stellen erfolgen. Hierbei sei erwähnt, dass das Parken von PKW in Naturschutzgebieten nicht gestattet ist. In Schlüsselburg gibt es nur eine Möglichkeit und das ist die Bootsruksche am Wehr.. Sonst gibt es keine Möglichkeiten.

Teich Lüssen bei Wietersheim

Der zur Weser hin offene Teich zwischen Wietersheim und Leteln, über den die Schiffe der Firma Lüssen mit Sand/Kies beladen werden, ist seit einigen Jahren ein Laichschongebiet

und darf weder vom Ufer, noch vom Boot aus beangelt werden. Dieses ist auch im Erlaubnisschein der Weser aufgeführt.

Doktorsee

Im Doktorsee, den die Mitglieder der Interessengemeinschaft der Mindener Fischereivereine e.V. (IG) angeschlossenen Vereine, also auch wir vom Fischereiverein Petershagen/Weser e.V., seit einigen Jahren auf nordrheinwestfälischem Gebiet beangeln dürfen, ist auch das Angeln vom Boot aus erlaubt. Allerdings, wie soeben erwähnt, nur auf dem Gebiet von Nordrhein Westfalen. Hierzu sind entsprechende Schilder aufgestellt, um die durch den See verlaufende Landesgrenze erkennen zu können. Weiterhin ist ein Teil der Wasserfläche als Naturschutzgebiet mit Angelverbot ausgewiesen. Auch diese Fläche ist durch Schilder gekennzeichnet.

Also, vor dem Angeln, insbesondere vom Boot, sich genau über die Stellen informieren, an denen auch tatsächlich vom Ufer und vom Boot aus geangelt werden darf.

Stauwehre

Es ist weiterhin aufgefallen, dass einige Bootsangler die aufgestellten Schifffahrtszeichen



auf Wasserstraßen nicht beachtet hatten und teils direkt unterhalb der Stauwehre fuhren um hier vom Boot aus zu angeln.

Da die Vorsitzenden der ansässigen Angelvereine, der IG und der Weserfischereigenossenschaft (WFG) immer wieder Ärger von den Stauwerksbetreibern bekommen hatten, wurde mit Ausgabe der Fischereierlaubnisscheine ab 2015 das Angeln vom Ufer und vom Boot unterhalb der Wehre untersagt (siehe Angelschein).

Teiche

Auf unserem Vereinsteach darf **kein Wasserfahrzeug benutzt werden!**

Trotz dieser vielen Einschränkungen wünscht Dir der Vorstand des ASV-Schlüsselburg viel Petri Heil, auch beim Bootsangeln.